

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Donnerstag, 12.04.2018

Nummer 04



Besondere Themen:

- Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlbehörde zur Bürgermeisterwahl am 22.04.2018
- Beschlussprotokoll der Stadtvertretersitzung vom 27.03.2018
- Bekanntmachung der Satzung der Stadt Neubukow über die Benutzung der städtischen Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ (Hortbenutzungssatzung)
- Bekanntmachung der vierten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ der Stadt Neubukow (Hortgebührensatzung)
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Neubukow für die Amtszeit 2019 bis 2023
- Öffentliche Bekanntmachung des staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt zur Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Flurneuerungsverfahren „Am Salzhaff“ – Ladung
- Information zur Schrottaktion in der Stadt und ihrer Ortsteile

Wahlbekanntmachung

1. Am

22. April 2018

findet

- in der Stadt Neubukow eine **Bürgermeisterwahl** statt.

Die Wahl dauert **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Wahlbezirke

Die Stadt ist in folgende

Anzahl
3

Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl-Bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Anschrift
01	Bürgerhaus	Am Brink 1
02	Kita Bummi	Fritz-Reuter-Ring 29
03	Grundschule Am Hellbach	Panzower Landweg 23a

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum
17.03.2018 bis Datum
28.03.2018 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um

18.00

Uhr

in

Ort und Raum
Neubukow, Rathaus, Sitzungszimmer

zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass bzw. Identitätsausweis mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jeder Wähler erhält für die Bürgermeisterwahl einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe bei der Bürgermeisterwahl 2018 ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Blinde oder sehbehinderte Wähler nicht gegeben. Gemäß § 34 Landeskommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt daher der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

4.1 Wahl des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber⁴⁾“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Unter diesen Daten befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die Bürgermeisterwahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wähler, die einen gelben Wahlschein haben, können an der Wahl

- des Bürgermeisters in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl

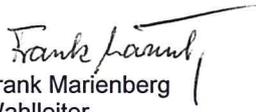
teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

6.2 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Bürgermeisterwahl nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Neubukow, d. 12.04.2018

Die Gemeindewahlbehörde

Frank Marienberg Wahlleiter
Handschriftliche Unterschrift



Beschlussprotokoll

Sitzung der Stadtvertretung Neubukow 27.03.2018

Öffentlicher Teil:

-
1. Eröffnung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

-
2. Einwohnerfragestunde

-
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

-
4. Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 12.12.2017 der Stadtvertretung

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

-
5. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt

6 . 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubukow
hier: Abwägungsbeschluss über den Vorentwurf
Vorlage: VO/2018/211

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat die Stadt Neubukow unter Beachtung des Abwägungsgebotes mit folgendem Ergebnis, wie im Abwägungsvorschlag (Anlage 1) dargestellt, geprüft. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende und
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 macht sich die Stadt Neubukow zu Eigen und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen; 1 Enthaltung

7 . 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubukow
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: VO/2018/212

Beschluss:

1. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubukow für die Änderungsbereiche TB Ä 1 und TB Ä 2 und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Teilbereich TB Ä 1 wird begrenzt:

- im Norden: durch Waldflächen und die Kreisstraße DBR 7,
- im Osten: durch die rückwärtigen Grundstücke der Wohnbebauung Reriker Straße,
- im Süden: durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Südwesten: durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Westen: durch landwirtschaftliche Flächen.

Teilbereich TB Ä 2 wird begrenzt:

- im Norden: durch die Neubukower Straße,
- im Osten: durch Grünflächen,
- im Süden: durch einen Geh- und Radweg in Angrenzung an landwirtschaftliche Flächen,
- im Westen: durch vorhandene Wohnbebauung und ein Kleingewässer.

2. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu unterrichten. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen.

3. Die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Neubukow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen; 1 Enthaltung

8. **Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Abgabe eines Gebotes im Rahmen der Ausschreibung der Ackerfläche in Spriehusen, Flur 1, Flurstück 95/2**
Vorlage: VO/2018/213

Beschluss:

Die Stadtvertreter der Stadt Neubukow genehmigen durch Beschluss die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Abgabe eines Gebotes im Rahmen der Ausschreibung der Ackerfläche in Spriehusen, Flur 1, Flurstück 95/2 in einer Höhe von 154.000,00 Euro.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

9. **Vertrag zum Verkauf von Kompensationsflächenäquivalenten an die Fa. WIND-projekt GmbH und Co. 47. Betriebs-KG mit Sitz in 18211 Börgerende / Bau von zwei Windenergieanlagen in Santow/Rolofshagen**
Vorlage: VO/2018/205

Beschluss:

Die Stadtvertreter der Stadt Neubukow beschließen den Verkauf der Flächenäquivalente in der Größe von 141.094 m² zum Preis von 3,00 €/ Flächenäquivalent (Ökopunkt) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer mit insgesamt 503.705,58 € aus der Ökokontomaßnahme der Stadt Neubukow (LRO-40) an die Fa. WIND-projekt GmbH & Co. 47. Betriebs-KG aus 18211 Börgerende.

Der realisierbare Verkaufspreis ist als Eigenanteil der Stadt für die bevorstehenden Umbau- / Neubaumaßnahmen des Umkleidegebäudes auf dem Sportplatz der TSG Neubukow zu reservieren.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen; 5 Nein-Stimmen

10. **Überführung von Grundstücken des Umlaufvermögens in das Anlagevermögen.**
Vorlage: VO/2018/209

Beschluss:

Beschluss zur Überführung der nachfolgenden Grundstücke des Umlaufvermögens in das Anlagevermögen.

	<u>Buchwerte</u>
Bürgerhaus	513.404,04 €
Sporthalle	1.409.517,48 €
Sportlerheim/Schützenvereinsgebäude	431.470,37 €
Bauhof	46.860,01 €

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

-
- 11 . Beschluss zur Wahl des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters der Stadt Neubukow**
Vorlage: VO/2018/210

Beschluss:

Die Stadtvertretung wählt Herrn Frank Marienberg ab dem 01.05.2018 zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters der Stadt Neubukow.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

- 12 . Beschluss zur Satzung der Stadt Neubukow über die Benutzung der städtischen Horteinrichtung "Hellbachpiraten" (Hortbenutzungssatzung)**
Vorlage: VO/2018/199

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung der Stadt Neubukow über die Benutzung der städtischen Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ (Hortbenutzungssatzung).

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

- 13 . Beschluss zur Vierten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Horteinrichtung "Hellbachpiraten" der Stadt Neubukow (Hortgebührensatzung)**
Vorlage: VO/2018/197

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ der Stadt Neubukow (Hortgebührensatzung).

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

- 14 . Beschluss zur Bestätigung der Vorschlagsliste für die Schöffen- und Jugendschöffenwahl für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz**
Vorlage: VO/2018/203

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Vorschlagsliste für die Schöffen- und Jugendschöffenwahl für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

- 15 . Sonstiges**
-

- 16 . Schließen der Sitzung**


Bürgermeister


Protokollant

Satzung der Stadt Neubukow über die Benutzung der städtischen Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ (Hortbenutzungssatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neubukow vom 27.03.2018 zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01.09.2017 in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der in Trägerschaft der Stadt Neubukow geführten Horteinrichtung.
- (2) Die Stadt Neubukow unterhält zum Zwecke der Kindertagesförderung i. S. des Kindertagesförderungsgesetzes – KiföG M-V einen Hort und bietet folgendes Betreuungsangebot an: Betreuung im Hort für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuches der Grundschule (Hortkinder) bis durchschnittlich 6 Stunden werktäglich, vornehmlich für Kinder der Grundschule „Am Hellbach“ in Neubukow.

Beim Hort „Hellbachpiraten“ handelt es sich nicht um eine integrative Einrichtung. Eine Hortanmeldung für die Inanspruchnahme der Betreuung ausschließlich in der Ferienzeit ist unzulässig.

- (3) Die Finanzierung der Horteinrichtung richtet sich nach den Grundsätzen der §§ 17 ff. des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V). Für die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Finanzierung erlässt die Stadt eine gesonderte Gebührensatzung.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen für Betreuungsplätze

Der Anspruch von Kindern auf Aufnahme in die Horteinrichtung der Stadt richtet sich nach den Bestimmungen des § 5 des Kindertagesförderungsgesetzes – KiföG M-V i. V. mit § 7 der Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes.

§ 3

Anmeldungen zur Aufnahme von Kindern und Abschluss von Betreuungsverträgen

Vor Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Horteinrichtung der Stadt haben sich die Personensorgeberechtigten die Berechtigung der Wohnsitzgemeinde einzuholen.

Die Zuweisung eines Hortplatzes erfolgt mit schriftlichem Bescheid. Damit entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Hort in Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) wie folgt geöffnet:
 - a) Frühhort 06.00 – 07.30 Uhr
 - b) Nachmittagsbetreuung 10.00 – 17.00 Uhr
 - c) Ferienzeiten 07.00 – 17.00 Uhr

- (2) In der Zeit vom 24. Bis 31. Dezember eines jeden Jahres bleibt der Hort geschlossen.

§ 5

Versicherungsschutz

- (1) Alle Kinder, die den Hort besuchen, sind automatisch über die gesetzliche Unfallversicherung der Stadt versichert.

- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindereinrichtung stehen. Hierzu zählen auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen.

- (3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich aber nur auf Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z. B. Brillen, Kleidungsstücke oder anderen Sachen, die ein Kind in den Hort mitgebracht hat, wird keine Haftung übernommen.

§ 6

Aufsichtspflicht

- (1) Die Hortbetreuung beginnt bzw. endet an den Betreuungstagen mit der persönlichen Begrüßung bzw. Verabschiedung des Kindes bei dem Betreuungspersonal.

- (2) Die Aufsichtspflicht von und zum Hort obliegt den Sorgeberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei dem/der Gruppenleiter/in abgegeben haben.
- (3) Eine gesetzliche Aufsichtspflicht am Schülerbus durch das Betreuungspersonal besteht nicht.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen des Hortes (z. B. Exkursionen, Kinobesuch usw.) besteht keine Betreuungsanspruch für die Kinder, die an diesen Veranstaltungen nicht teilnehmen.

§ 7 Gesundheitssorge

Die Kindertageseinrichtung kann vor der Aufnahme eines Kindes von den Personensorgeberechtigten Angaben über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Vorsorgeuntersuchung und den Impfstatus verlangen.

§ 8 Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben der Einrichtung unverzüglich Veränderungen der privaten und beruflichen Anschrift und Telefonnummer bekannt zu geben, damit die Erreichbarkeit bei unvorhergesehenen Ereignissen gewährleistet ist.
- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannte Kinderkrankheiten, infektiösen Darmerkrankungen u. ä.) – auch im häuslichen Bereich – muss die Leitung des Hortes unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Neubukow, den 28.03.2018


Roland Dethloff
Bürgermeister



Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ der Stadt Neubukow (Hortgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01.09.2017 in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretersitzung der Stadt Neubukow vom 27.03.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ der Stadt Neubukow (Hortgebührensatzung) vom 14.05.2014, geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung vom 05.04.2017, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe des Elternbeitrages, der sich nach § 4 Abs. (1) dieser Satzung bestimmt, wird wie folgt festgelegt:

- Hortbetreuung für einen Ganztagsplatz (bis 6 Stunden) 96,72 €/Monat
- Hortbetreuung für einen Halbtagsplatz (bis 3 Stunden) 58,03 €/Monat.

Während der Schulferien erfolgt die Betreuung bis zu 8 Stunden werktäglich als Ganztagsplatz sowie bis zu 4 Stunden als Halbtagsplatz.

2. In § 2 wird ein Absatz (4) folgenden Wortlauts angefügt:

(4) Die Gebührensätze nach § 2 Abs. (2) werden jährlich den Landes- und Kreismitteln angepasst.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Vierte Satzung zur Änderung der Hortgebührensatzung der Stadt Neubukow tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Neubukow, den 28.03.2018


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 28.03.2018


Roland Dethloff
Bürgermeister



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Neubukow

für die Amtszeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023

in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Rostock und den Strafkammern des
Landgerichts Rostock

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 27.03.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Rostock und das Amtsgericht Rostock gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **23.04.2018 bis 27.04.2018** zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

Stadt Neubukow, Sekretariat, Zimmer 10, Am Markt 1, 18233 Neubukow

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (bei der Stadtverwaltung Neubukow) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Neubukow, 12.04.2018



Roland Dethloff

Bürgermeister

Anlage

§§ 32 bis 34 GVG

Gerichtsverfassungsgesetz

§ 32 [Unfähigkeit zum Schöffenamt]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. *(weggefallen)*

§ 33 [Ungeeignete Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 [Weitere ungeeignete Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-
Az: 31a/5433.3-72-31233**



**Flurneuordnungsverfahren: „Am Salzhaff“
Gemeinden: Am Salzhaff, Neubukow-Stadt, Alt Bukow
Landkreis: Rostock**

Öffentliche Bekanntmachung Ladung

Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Flurneuordnungsverfahren „Am Salzhaff“, Landkreis Rostock

Aufgrund des Ausscheidens von Mitgliedern und Stellvertretern des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist dieser nicht mehr beschlussfähig. Gemäß § 23 Abs. 5 Flurbereinigungsgesetz ist daher eine Neuwahl unverzüglich durchzuführen. Die ehrenamtliche Tätigkeit für alle Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter endet mit den Neuwahlen.

Das Flurneuordnungsverfahren „Am Salzhaff“ wurde am 28.11.2011 angeordnet und umfasst Bereiche der Gemarkungen **Questin, Bantow, Pepelow, Rakow-Teßmannsdorf, Klein Strömkendorf, Buschmühlen, Neubukow und Roggow-Russow**. Das Gebiet ist auf der Karte dargestellt.

Gemäß § 21 FlurbG ist für die Teilnehmergeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen. Die Anzahl der Mitglieder und der Stellvertreter wurde vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg auf 5 Mitglieder und 5 Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurneuordnungsbehörde angefordert werden.

Zur Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft habe ich gemäß § 21 FlurbG einen Termin anberaumt auf

Dienstag, den 24. April 2018

um 18.00 Uhr

in die Mehrzweckhalle in Alt Bukow, Hauptstraße 16d

Zu diesem Termin werden hiermit alle Teilnehmer des Flurneuordnungsverfahrens geladen. Wahlberechtigt sind die Eigentümer und Bevollmächtigten der zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücke. Jeder Teilnehmer und Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer haben nur eine Stimme.

Bützow, den 04. April 2018

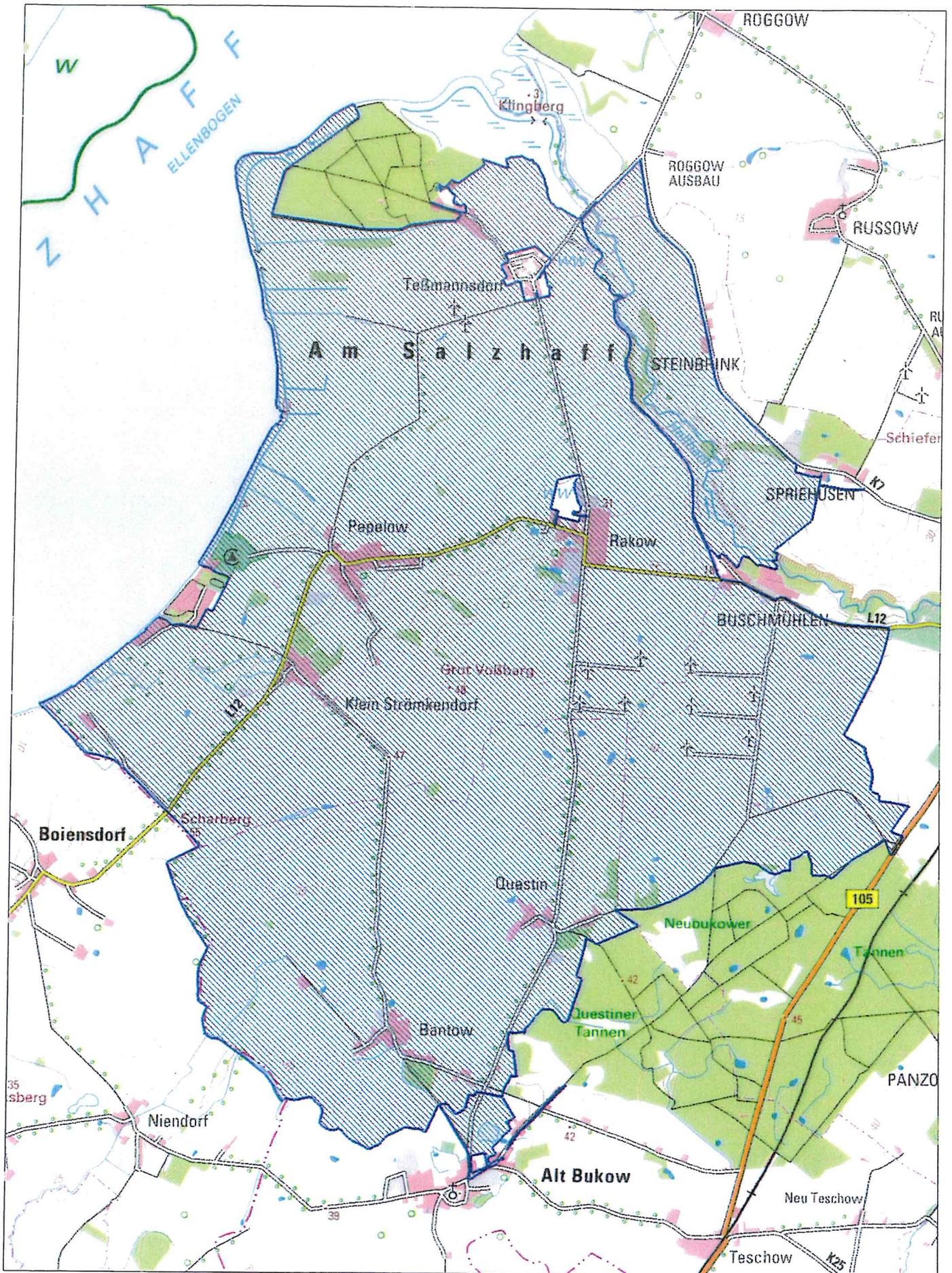
Im Auftrag

Antje Adjinski



Hausanschriften:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow



Schrotttaktion in Neubukow

Das Ordnungsamt der Stadt Neubukow teilt mit, dass

vom 23.04. – 29.04.2018

eine **kostenlose Schrottsammlung** in der Stadt Neubukow und den Ortsteilen durchgeführt wird.

Die Entsorgung wird von der Firma SBH abgesichert.

Dazu werden Großcontainer an geeigneten Plätzen in den Ortsteilen der Stadt aufgestellt. Diese Aktion ist nicht Bestandteil der Sperrmüllentsorgung und läuft auch nicht unter Verantwortung der Abfallwirtschaft des Landkreises Rostock.

Alle Bürger werden gebeten, ihren Schrott (Fahrräder, Blechteile von Kfz, Herde, Heizungen, Gartengeräte, Badewannen und Waschmaschinen) in den entsprechenden Containern zu entsorgen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Entsorgen von Fernsehern, Kühlschränken sowie Sperr- und Sondermüll bei dieser Aktion grundsätzlich verboten ist.

Containeraufstellorte in Neubukow und den Ortsteilen sind:

- | | |
|-------------------------------------|----------------------|
| • Spriehusen – vor den Garagen | 23.04. – 25.04.2018 |
| • Amtsgarten – Parkplatz | 23.04. – 25.04.2018 |
| • W.-Busch-Str. – Iglustellplatz | 23.04. – 25.04.2018 |
| • Mühlentor – Dreieck Reriker Str. | 23.04. – 25.04.2018 |
| • Panzow – Birkengrund/Trafostation | 26.04.. – 29.04.2018 |
| • Buschmühlen – Buswendeplatz | 26.04.. – 29.04.2018 |

Ende